

INHALT	SEITE
51. Aufstellung und Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna NR. 145 „Hubert-Biernat-Straße“	130
52. Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH für das Geschäftsjahr 2014	134
53. Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	136

51. Bekanntmachung

Aufstellung und Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 145 „Hubert-Biernat-Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 15.04.2015 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Nachverdichtung (Wohnnutzung) westlich des S-Bahnhofes zu schaffen, ist der Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 145 „Hubert-Biernat-Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- | | |
|-----------|---|
| im Norden | durch die südliche Grenze des Flurstücks 336, Flur 11, Gemarkung Unna, |
| im Westen | durch die östliche Grenze des Flurstücks 576, Flur 11, Gemarkung Unna, verlängert auf der Nordgrenze des Flurstücks 504, Flur 13, Gemarkung Unna, |
| im Süden | durch die nördliche Grenze der Flurstücke 504, 443, 381, Flur 13, Gemarkung Unna, |
| im Osten | durch die westliche Grenze des Flurstückes 248, Flur 1, Gemarkung Unna, verlängert auf die Westgrenze des Flurstückes 383, Flur 13, Gemarkung Unna. |

2. Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können sich im Rahmen der Offenlegung des Bebauungsplanes über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb des Auslegungszeitraumes zur Planung äußern.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit der Begründung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 145 „Hubert-Biernat-Straße“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

31.08.2015 bis einschließlich 01.10.2015

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 145 „Hubert-Biernat-Straße“ inkl. Begründung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als download abrufbar.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 21.08.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 15.04.2015 zur Aufstellung und Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 145 „Hubert-Biernat-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 21.08.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 15 – 51 / 24. August 2015

52. **Bekanntmachung**

Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH für das Geschäftsjahr 2014

Wir haben am 3. März 2015 dem als Anlagen I bis III beigefügten Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna, zum 31. Dezember 2014 und dem als Anlage IV beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und das rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang

mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unna, den 3. März 2015

Dr. Biller Treu Consult GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Andreas Biller
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna, öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH für das Geschäftsjahr 2014 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 12. August 2015

gez. Jürgen Schäpermeier
Geschäftsführer

gez. Uwe Kutter
Geschäftsführer

Abl.KrStUN 15 – 52 / 24. August 2015

53. **Bekanntmachung**

Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Vorhaben: Kortelbach, Unna - Verlegung der Verrohrung km 3+349 bis km 5+344

Mit Beschluss vom 10.08.2015 hat der Landrat des Kreises Unna den Plan der Stadtbetriebe Unna zur Verlegung der Kortelbach-Verrohrung in Unna festgestellt.

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Planfeststellungsbeschluss und ein Exemplar des festgestellten Planes

vom 31.08.2015 bis einschließlich 14.09.2015

bei der Kreisstadt Unna, Bereich 3-61, Bauleitplanung, Rathausplatz 1, Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307

ausgelegt werden und dort während der nachfolgend genannten Dienststunden eingesehen werden können.

Dienststunden:

montags – donnerstags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr
freitags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

Außerdem kann der Planfeststellungsbeschluss im Internet unter <http://www.unna.de/kreisstadt+unna/kreisstadt-unna/startseite/aktuelle-meldungen/> eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den nicht gesondert benachrichtigten Betroffenen als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, eingereicht werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden.

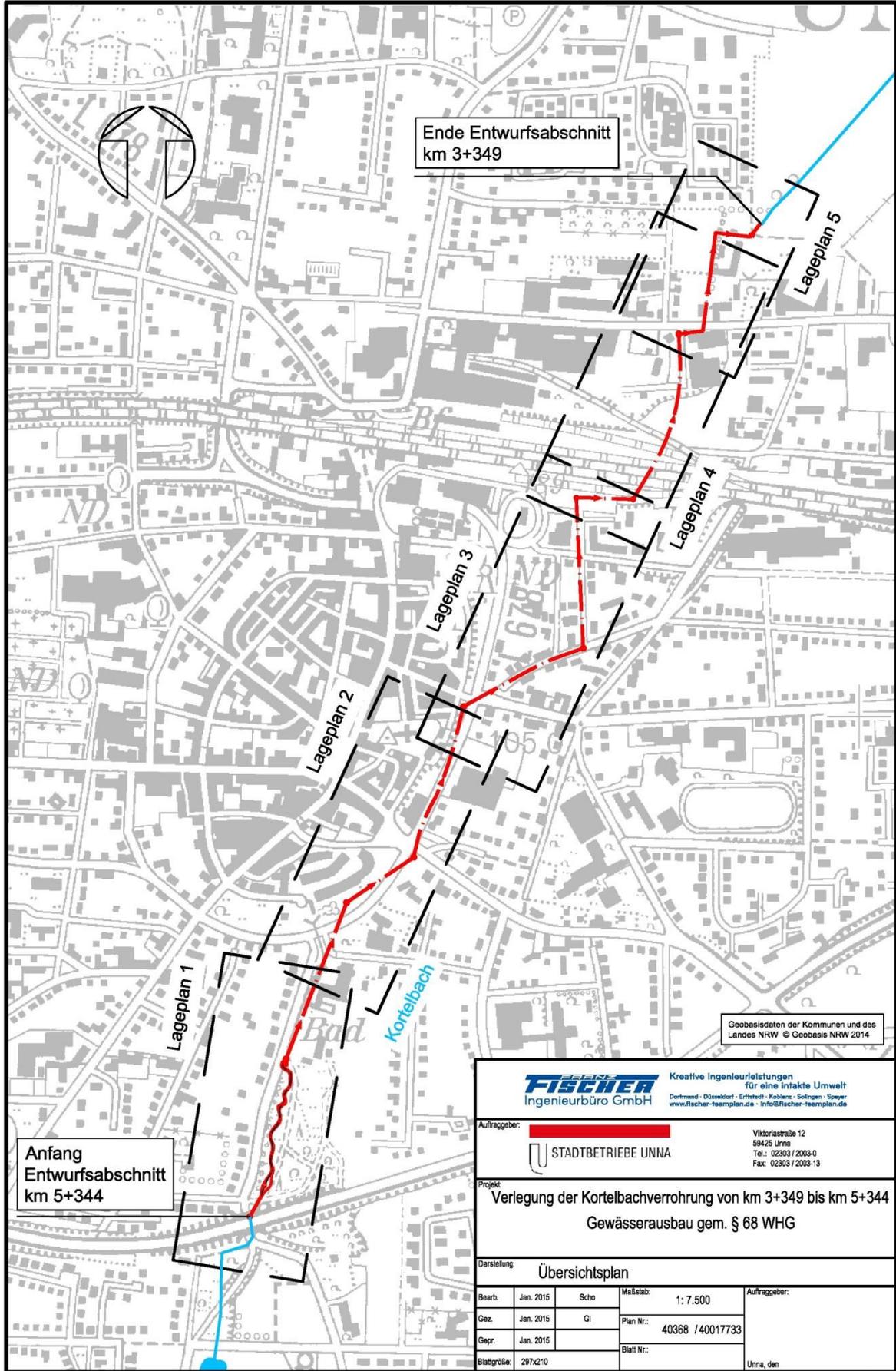
Hinweise :

1. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
2. Der Klage nebst Anlage sollten so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf den Internetseiten www.justiz.nrw.de der Landesjustizverwaltung sowie www.vg-gelsenkirchen.nrw.de des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen.

Unna, den 21.08.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Photodatum: 13.01.15 15:44:50; glass

40017733